

Personalvorsorgestiftung

Reglement für die Versicherten



Gültig ab 01.01.2025

Bewegt Mensch und Element



Der sprachlichen Vereinfachung halber werden Begriffe wie Arbeitgeber, Arbeitnehmer, Versicherter, Partner, Stiftungsrat, Präsident, Rentner, Bezüger, Arbeitgeber-vertreter, Arbeitnehmervvertreter usw. in gleicher Weise für Frauen und Männer verwendet.

A. VORSORGEREGLEMENT	5
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	5
Art. 1 Name, Sitz und Zweck	5
Art. 2 Gesamtheit der versicherten Personen	5
Art. 3 Stiftungsrat	5
Art. 4 Geschäftsführung	6
Art. 5 Bearbeitung von Personendaten und Schweigepflicht	6
Art. 6 Begriffe	6
Art. 7 Auskunfts- und Meldepflicht	6
Art. 8 Beginn und Ende der Versicherung	6
Art. 9 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte	7
II. VORSORGEPLAN – BESTIMMUNGEN	7
Art. 10 Kreis der versicherten Personen	7
Art. 11 Versichertes Gehalt	7
Art. 12 Beiträge	8
Art. 13 Beiträge bei unbezahltem Urlaub	8
Art. 14 Freizügigkeitseinlagen	8
Art. 15 Einkauf	8
Art. 16 Grundlage der versicherten Leistungen	9
Art. 17 Versicherte Leistungen	10
Art. 18 Nachdeckung	14
Art. 19 Austrittsleistung	14
III. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN	15
Art. 20 Leistungsbeschränkungen	15
Art. 21 Verwendung der Freizügigkeitsleistung	17
Art. 22 Auszahlungsart fälliger Versicherungsleistungen	18
Art. 23 Erfüllungsort	18
Art. 24 Freiwillige externe Weiterversicherung	18
Art. 25 Ehescheidung, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft	19
Art. 26 Information	20
Art. 27 Anspruchsbegründung	20
Art. 28 Sicherheitsfonds	20
Art. 29 Abtretung (Sicherung des Vorsorgezweckes)	20
Art. 30 Versicherungstechnische Rückstellungen	21
Art. 31 Wertschwankungsreserven auf Vermögensanlagen	21
Art. 32 Voraussetzungen und Verfahren zur Teilliquidation	21
Art. 33 Unterdeckung, Sanierungsmassnahmen	21
Art. 34 Lücken im Vorsorgereglement	21
Art. 35 Gerichtsstand	22
Art. 36 Reglementsänderungen	22
Art. 37 Inkrafttreten	22

B. REGLEMENT WOHN EIGENTUMSFÖRDERUNG	23
I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	23
Art. 1 Zweck	23
Art. 2 Begriffe	23
Art. 3 Verwendungszweck	23
II. VORBEZUG	24
Art. 4 Höhe des Vorbezuges	24
Art. 5 Auszahlungsfrist	24
Art. 6 Überweisung	24
Art. 7 Leistungskürzung	24
Art. 8 Zusatzversicherung	24
Art. 9 Rückzahlung	25
Art. 10 Veräusserungsbeschränkung	25
III. VERPFÄNDUNG	25
Art. 11 Umfang der Verpfändung	25
Art. 12 Beschränkungen	26
Art. 13 Wirkungen der Pfandverwertung	26
IV. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN	26
Art. 14 Verfahren	26
Art. 15 Information der Pensionskasse an die versicherten Personen	27
Art. 16 Information der Pensionskasse an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung	27
Art. 17 Information der Pensionskasse an den Pfandgläubiger	27
Art. 18 Steuerrechtliche Bestimmungen	27
Art. 19 Kosten Vorbezug	27
Art. 20 Lücken im Reglement	27
Art. 21 Änderungen des Reglements	28
Art. 22 Inkrafttreten	28
Anhang 1 Tabelle maximale Altersguthaben	29
Anhang 2 Umwandlungssätze in %	30

A. VORSORGEREGLEMENT

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Name, Sitz und Zweck

Die „Biral-Personalvorsorgestiftung“ (hiernach Pensionskasse genannt) hat ihren Sitz in Münsingen. Sie ist eine im Register für die berufliche Vorsorge der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht BBSA eingetragene Stiftung im Sinne von Art. 80ff ZGB.

Die Pensionskasse ist gemäss Art. 57 BVG dem Sicherheitsfonds angeschlossen.

Die Pensionskasse bezweckt die berufliche Vorsorge für die Arbeitnehmer und deren Hinterlassenen der Biral AG in Münsingen sowie ihr nahestehender Firmen (hiernach Firma genannt) nach Massgabe dieses Vorsorgereglements gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.

Die Pensionskasse verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen in jedem Fall zu erbringen.

Art. 2 Gesamtheit der versicherten Personen

2.1 Befugnisse

Die versicherten Personen haben die Befugnis, die Arbeitnehmervertreter und deren Ersatzleute in den Stiftungsrat zu wählen.

2.2 Urabstimmung

Die versicherten Personen fassen ihre Beschlüsse durch schriftliche Stimmabgabe (Urabstimmung).

Für die Wahlen ist eine Urabstimmung durchzuführen. Ferner ist eine Urabstimmung durchzuführen, wenn der Stiftungsrat es beschliesst. In der Urabstimmung werden die Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Liegt Stimmengleichheit vor, so gilt ein Antrag als abgelehnt; bei Wahlen entscheidet das Los.

Art. 3 Stiftungsrat

3.1 Zusammensetzung

Der paritätisch zusammengesetzte Stiftungsrat ist das oberste Organ der Pensionskasse. Er besteht aus je mindestens zwei Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern und konstituiert sich selbst. Die Arbeitgebervertreter brauchen nicht dem Versichertenkreis anzugehören. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre; die ausscheidenden Mitglieder sind wieder wählbar. Wird das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmervertreters aufgelöst, so scheidet er aus dem Stiftungsrat aus. Das zu wählende Ersatzmitglied tritt in die Amtsdauer seines Vorgängers ein. Der Stiftungsrat bestimmt einen Geschäftsführer.

3.2 Befugnisse

Der Stiftungsrat befasst sich mit allen Angelegenheiten der Pensionskasse, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ändern Stellen vorbehalten sind. Über die Befugnisse und Pflichten des Stiftungsrats gibt die Geschäftsordnung des Stiftungsrates Auskunft.

Art. 4 Geschäftsführung

Die laufenden Geschäfte der Pensionskasse werden durch den Geschäftsführer besorgt. Es ist nicht erforderlich, dass dieser dem Stiftungsrat als Mitglied angehört, doch nimmt er an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Der Stiftungsrat erlässt für den Geschäftsführer ein Pflichtenheft.

Art. 5 Bearbeitung von Personendaten und Schweigepflicht

Die Pensionskasse ist berechtigt, Personendaten zu bearbeiten oder bearbeiten zu lassen, um die Aufgaben nach Massgabe dieses Reglements zu erfüllen.

An die Revisionsstelle, den Experten für berufliche Vorsorge und eine allfällige Rückversicherung, werden diejenigen Personendaten weitergeleitet, die diese für die Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.

Darüber hinaus ist die Pensionskasse berechtigt, allfällige Dritte für die Wahrung der Aufgaben nach diesem Reglement hinzuzuziehen und ihnen die dafür benötigten Personendaten bekanntzugeben.

Personen, die an der Durchführung der Geschäfte der Pensionskasse beteiligt sind, unterliegen hinsichtlich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen, der Anspruchsberechtigten und der Arbeitgeber der Schweigepflicht. Die Schweigepflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus einem Organ oder der Verwaltung der Pensionskasse.

Art. 6 Begriffe

- Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.
- Als Stichtag (Beginn eines neuen Versicherungsjahres) gilt der 1. Januar.
- Als BVG-Alter gilt, das im Berechnungszeitpunkt erreichte Alter, welches sich als Differenz zwischen dem betreffenden Kalenderjahr und dem Geburtsjahr der versicherten Person berechnet.
- Das Referenzalter wird an demjenigen Monatsersten erreicht, welcher auf die Vollendung des 65. Altersjahres folgt.

Art. 7 Auskunfts- und Meldepflicht

Die versicherte Person sowie die Anspruchsberechtigten sind verpflichtet, der Pensionskasse wahrheitsgetreu über die für die Vorsorge massgebenden Verhältnisse Auskunft zu erteilen.

Änderungen, die das Vorsorgeverhältnis betreffen, sind sofort durch die versicherte Person bzw. die Anspruchsberechtigten zu melden.

Die Pensionskasse lehnt jede Haftung für die Folgen ab, die sich aus der Verletzung der genannten Pflichten ergeben.

Art. 8 Beginn und Ende der Versicherung

Die Aufnahme in die Versicherung erfolgt am Tage, an dem der Arbeitnehmer aufgrund der Anstellung die Arbeit antritt oder hätte antreten sollen, in jedem Fall aber im Zeitpunkt, da er sich auf den Weg zur Arbeit begibt, frühestens jedoch ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres.

Der Arbeitnehmer scheidet aus dem Versichertenkreis aus, wenn ein Anspruch auf Altersleistungen entsteht, das Arbeitsverhältnis vorzeitig aufgelöst wird, oder das Jahresgehalt dauernd unter den Grenzbetrag nach Art. 2 BVG sinkt.

Im letzteren Fall wird das bis zum Ausscheiden erworbene Altersguthaben nur noch verzinst, falls der ausgeschiedene Arbeitnehmer nicht verlangt, dass der Vorsorgeschutz durch eine Freizügigkeitspolice oder durch ein Freizügigkeitskonto erhalten wird.

Art. 9 Aufnahmebedingungen, Gesundheitsprüfung, Vorbehalte

1. Die Pensionskasse kann von der versicherten Person das Ausfüllen einer Gesundheitserklärung verlangen und aufgrund der Angaben die Versicherung von überobligatorischen Leistungen vom Ergebnis einer ärztlichen Anfrage oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen. Die daraus entstehenden Kosten übernimmt die Pensionskasse.
2. Die Pensionskasse ist berechtigt, für vorbestandene Krankheiten, Gebrechen oder Unfallfolgen einen Vorbehalt für überobligatorische Leistungen anzubringen. Der Vorbehalt wird längstens für die Dauer von fünf Jahren angebracht. Die bei der früheren Vorsorgeeinrichtung abgelaufene Zeit eines Vorbehaltes wird auf die neue Vorbehaltsdauer angerechnet.
3. Tritt ein Vorsorgefall oder eine Arbeitsunfähigkeit ein und ist dies auf eine Krankheit, ein Gebrechen oder Unfallfolgen zurückzuführen, für die ein Leistungsvorbehalt angebracht wurde, werden während der gesamten Leistungsdauer nur die obligatorischen Leistungen erbracht. Der Anspruch auf Befreiung von der Beitragszahlung gemäss Art. 17.2.3 bleibt für den obligatorisch versicherten Verdienst für die gesetzliche Beitragsstaffelung bestehen.
4. Keine Leistungen werden erbracht, wenn der Vorsorgefall auf eine Krankheit, ein Gebrechen oder Unfallfolgen zurückzuführen ist, die schon vor Beginn des Versicherungsverhältnisses zu einer Arbeitsunfähigkeit geführt haben. Stirbt die versicherte Person aufgrund der vorbestehenden Ursache und ist keine leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung vorhanden, so besteht im Rahmen des obligatorisch versicherten Verdienstes ein Anspruch auf ein Todesfallkapital.

II. VORSORGEPLAN – BESTIMMUNGEN

Art. 10 Kreis der versicherten Personen

Die Aufnahme ist für alle Arbeitnehmer der Firma obligatorisch, deren auf das volle Jahr umgerechnete AHV-Lohn den in Art. 2 BVG erwähnten Grenzbetrag übersteigt. Für Personen, die teilweise invalid sind, wird der Grenzbetrag im Verhältnis zum Rentenanspruch gekürzt. Der Beitritt erfolgt bei Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Personen, die bei der Unterstellung teilweise im Sinne der IV invalid sind, werden höchstens für den Teil der Versicherung unterstellt, der dem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind:

- Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten. Wird das Arbeitsverhältnis verlängert, so sind sie von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- Arbeitnehmer, die nebenberuflich tätig sind und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit versichert sind;
- Personen, die im Sinne der IV zu mindestens 70 Prozent invalid sind.

Der Stiftungsrat kann Arbeitnehmer der Firma aufnehmen, die der Versicherungspflicht nicht unterstehen.

Art. 11 Versichertes Gehalt

Das versicherte Jahresgehalt umfasst das für die AHV massgebende Gehalt inklusive Prämien

(Monatslohn x 13 zuzüglich ausbezahlte Prämien). Nicht versichert wird das Gehalt, das ein versicherter Arbeitnehmer von anderen Arbeitgebern bezieht.

Art. 12 Beiträge

Die Firma und die versicherten Personen leisten Beiträge, die so bemessen werden, dass damit zumindest die folgenden Aufwendungen gedeckt werden können:

1. Die gestaffelten Altersgutschriften;
2. Die Beiträge für die Todesfall- und Invaliditätsversicherung;
3. Die Beiträge an den Sicherheitsfonds nach Art. 59 BVG

Beiträge in % des versicherten Gehaltes

BVG Alter	Altersgutschrift/ Sparbeitrag	Risikobeiträge	Total
Männer und Frauen	Ziffer 1	Ziffer 2	
18-24	0,0	2,0	2,0
25-34	7,5	2,0	9,5
35-44	10,0	2,0	12,0
45-54	14,0	2,0	16,0
55 und älter	16,0	2,0	18,0

Die Beiträge gehen je zur Hälfte zu Lasten der Firma und der versicherten Person.

Der auf die versicherten Personen entfallende Beitragsanteil wird jeweils in Form von Abzügen bei der Gehaltsauszahlung erhoben und zusammen mit dem Beitragsanteil der Firma monatlich an die Pensionskasse entrichtet. Der Beitragsanteil der Firma kann von einer allfälligen Arbeitgeberbeitragsreserve innerhalb der Pensionskasse erbracht werden.

Die Beitragspflicht beginnt mit der Aufnahme in die Versicherung und dauert bis zum Altersrücktritt oder bis zur vorherigen Auflösung des Arbeitsverhältnisses, in jedem Fall aber nur so lange, als die Versicherung weitergeführt wird.

Art. 13 Beiträge bei unbezahlttem Urlaub

Der Versicherungsschutz dauert während eines unbezahlten Urlaubs von längstens 6 Monaten an. Während des unbezahlten Urlaubs werden keine Sparbeiträge erhoben. Die Risikobeiträge sind durch die versicherte Person zu entrichten.

Art. 14 Freizügigkeitseinlagen

Die Versicherten sind nach Massgabe des Bundesrechts verpflichtet, ihre Austrittsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen an die Pensionskasse zu überweisen. Die Beschränkung aufgrund der Einkaufstabelle in Anhang 1 gelangt bei einzubringenden Vorsorgekapitalien aus Freizügigkeitseinrichtungen nicht zur Anwendung.

Art. 15 Einkauf

Die versicherte Person kann sich jederzeit vor Eintritt eines Vorsorgefalles, spätestens ein Jahr vor Pensionierung, auf die vollen reglementarischen Leistungen einkaufen. Die Einkaufssummen sind von der versicherten Person zu finanzieren.

Der maximale Einkaufsbetrag gemäss der Einkaufstabelle in Anhang 1 reduziert sich um Guthaben in der Säule 3a, soweit sie die aufgezinste Summe der jährlich steuerlich abzugsberechtigten Beiträge ab vollendetem 24. Altersjahr übersteigen sowie Freizügigkeitsguthaben, die nicht in die Pensionskasse übertragen werden mussten. Die versicherte Person hat, die von der Pensionskasse verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem Einkauf beizubringen.

Versicherte Personen, die planen sich vorzeitig pensionieren zu lassen, können sich darüber hinaus einkaufen, um bereits im Zeitpunkt der vorzeitigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit, die maximalen reglementarischen Altersleistungen, wie sie im Referenzalter ausgerichtet würden, erreichen zu können. Falls die versicherte Person entgegen der Planung über den vorgesehenen Rücktrittszeitpunkt hinaus weiterarbeiten sollte, dürfen die maximalen reglementarischen Altersleistungen um höchstens 5 % überschritten werden. Ein infolge dieser Beschränkung nicht benötigtes Kapital fällt der Pensionskasse zu. Die versicherte Person hat, die von der Pensionskasse verlangten Unterlagen und Bestätigungen vor dem Einkauf beizubringen.

Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, so dürfen Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. In den Fällen, in denen eine Rückzahlung des Vorbezugs nicht mehr zulässig ist, sind Einkäufe zulässig, soweit sie zusammen mit dem Vorbezug die Summe des maximal möglichen Einkaufsbetrags nicht übersteigen. Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe nach Ehescheidung.

Wurden bereits Altersleistungen bezogen und in der Folge die Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen oder der Beschäftigungsgrad wieder erhöht, so reduziert sich der Höchstbetrag der Einkaufssumme im Umfang der bereits bezogenen Altersleistungen.

Art. 16 Grundlage der versicherten Leistungen

Die versicherten Leistungen berechnen sich nach dem bei Eintritt des Versicherungsfalles massgebenden Sparkapital der versicherten Person, welches sich aus den angesammelten Sparbeiträgen, den allenfalls eingebrachten Freizügigkeitsleistungen sowie dessen Verzinsung ergibt.

Jeder versicherten Person ab BVG-Alter 25 wird am Ende jedes Kalenderjahres ein Sparbeitrag gutgeschrieben, der in Prozenten des massgeblichen versicherten Gehaltes bemessen und gemäss Art. 12 nach seinem BVG-Alter abgestuft wird.

Der Zins wird am Ende jedes Kalenderjahres auf dem Stand des Sparkapitals am Ende des Vorjahres berechnet. Der massgebende Zinssatz wird jährlich, nach Ermittlung des von der Pensionskasse erzielten Ergebnisses, durch den Stiftungsrat festgesetzt. Der vom Bundesrat festgelegte Mindestzinssatz wird jedoch im Normalfall nicht unterschritten.

Wird die versicherte Person während des Jahres in die Versicherung aufgenommen und bringt sie eine Freizügigkeitsleistung mit, wird ihr die gesamte Freizügigkeitsleistung sowie der darauf pro rata temporis berechnete Zins gutgeschrieben.

Tritt vor Erreichen des Referenzalters ein Versicherungsfall ein, erhöht sich das bis zum Beginn des Anspruchs auf die Versicherungsleistungen erworbene Sparkapital. Diese Erhöhung entspricht der Summe der mit einem Zinssatz von 2 % verzinsten Sparbeiträge für die bis zum Referenzalter fehlenden Jahre, berechnet aufgrund des massgeblichen versicherten Gehaltes und, bei unterjährig erfolgter Anpassung, aufgrund des letztversicherten Gehaltes, sowie der Verzinsung des vorhandenen Sparkapitals.

Weisen Versicherte bei Eintritt eines Versicherungsfalles einen versicherten Lohn auf, der wegen besonderer Umstände vorübergehend herauf- oder herabgesetzt ist, so wird der Lohn berücksichtigt, den sie ohne das Vorliegen dieser besonderen Umstände erzielt hätten.

Für die Invalidenrentenbezüger wird der dem Grad der Erwerbsunfähigkeit entsprechende Teil des Altersguthabens auf der Grundlage des bei Eintritt des versicherten Ereignisses massgebenden Gehaltes bis zum Referenzalter weitergeführt.

Als Invalidenrentenbezüger gilt auch, wer gemäss Art. 18 ausschliesslich eine Invalidenrente von der Unfall- oder Militärversicherung bezieht oder beziehen würde.

Art. 17 Versicherte Leistungen

17.1 Altersleistungen

17.1.1 Altersrente / vorzeitige Pensionierung

A) Altersrente

Die jährliche Altersrente, die bei Erreichen des Referenzalters fällig wird, berechnet sich nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geäußerten Altersguthaben und dem Umwandlungssatz nach Anhang 2.

Die versicherte Person hat darauf bis zu ihrem Tod in voller Höhe Anspruch. Die versicherte Person kann anstelle der Altersrente das vorhandene Altersguthaben ganz oder teilweise als Alterskapital beziehen. Sie hat der Pensionskasse die entsprechende Erklärung schriftlich spätestens sechs Monate vor Entstehen des Rentenanspruchs abzugeben. Die versicherte Person darf im Zeitpunkt der Abgabe dieser Erklärung nicht erwerbsunfähig sein. Bei verheirateten Versicherten muss der Ehegatte die Erklärung mitunterzeichnen. Mit der Auszahlung des Kapitals sind für den entsprechenden Teil sämtliche reglementarischen Ansprüche abgegolten.

B) Vorzeitige (teilweise) Aufgabe der Erwerbstätigkeit

Wenn die versicherte Person nach Vollendung des 60. Altersjahres die Erwerbstätigkeit vollständig aufgibt, wird die Altersrente oder das Alterskapital vor Erreichen des Referenzalters ausgerichtet, sofern die versicherte Person ihren Anspruch auf die Altersleistung tatsächlich geltend macht. Wenn die versicherte Person auf die Ausrichtung der Altersleistung verzichtet, hat sie Anspruch auf die reglementarische Austrittsleistung.

Wenn die versicherte Person nach Vollendung des 60. Altersjahres die Erwerbstätigkeit nur teilweise aufgibt, kann sie

- die auf den Zeitpunkt der Pensionsreduktion anteilmässig fälligen Altersleistungen in höchstens drei Schritten beziehen. Wobei der Anteil der vor dem Referenzalter bezogenen Altersleistungen den Anteil der Lohnreduktion nicht übersteigen darf.
- die Pensionierung bis zur vollständigen Aufgabe der Erwerbstätigkeit aufschieben.
- verlangen, dass der überschüssende Teil des Altersguthabens auf ein Freizügigkeitskonto überwiesen wird.

Die versicherte Person kann die steuerlichen Folgen von Kapitalbezügen und Teilpensionierungen bei der zuständigen Steuerverwaltung abklären. Die Biral-Personalvorsorgestiftung übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

C) Weiterarbeit über den Zeitpunkt der ordentlichen Pensionierung hinaus

Wenn die versicherte Person nach Vollendung des 65. Altersjahres weiterarbeitet, wird die Versicherung weitergeführt, längstens bis zum Erreichen des 70. Altersjahres.

17.1.2 Alters-Kinderrente

Es werden keine Alters-Kinderrenten ausgerichtet. Falls die BVG-Mindestleistungen im Rahmen des Anrechnungsprinzips unterschritten werden, werden die BVG-Mindestleistungen ausgerichtet.

17.2 Invalidenleistungen

17.2.1 Invalidenrente

Die jährliche volle Invalidenrente, die ausgerichtet wird, wenn die versicherte Person vor Erreichen des Referenzalters erwerbsunfähig wird, berechnet sich nach dem gemäss Art. 16 erhöhten Sparkapital und dem gültigen Umwandlungssatz.

Anspruch auf Invalidenleistungen haben Personen, die

- im Sinne der IV zu mindestens 40 % invalid sind und bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, versichert waren;
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert waren;
- als Minderjährige invalid wurden und deshalb bei Aufnahme der Erwerbstätigkeit zu mindestens 20 %, aber weniger als 40 % arbeitsunfähig waren und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, auf mindestens 40 % versichert waren.

Der Anspruch der versicherten Person auf eine Invalidenrente wird in prozentualen Anteilen an einer vollen Invalidenrente festgelegt:

- bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV ab 70 % besteht Anspruch auf eine volle Invalidenrente;
- bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 50 % - 69 % besteht Anspruch im Umfang des prozentualen Invaliditätsgrades auf eine volle Invalidenrente
- bei einem Invaliditätsgrad im Sinne der IV von 40 % - 49 % besteht Anspruch im folgenden Umfang des prozentualen Invaliditätsgrades auf eine volle

Invaliditätsgrad	prozentualer Anteil auf eine volle Invalidenrente
40 %	25.0 %
41 %	27.5 %
42 %	30.0 %
43 %	32.5 %
44 %	35.0 %
45 %	37.5 %
46 %	40.0 %
47 %	42.5 %
48 %	45.0 %
49 %	47.5 %

Eine einmal festgesetzte Invalidenrente wird erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn sich der Invaliditätsgrad um mindestens 5 Prozentpunkte ändert. Für die Anpassung laufender Invalidenrenten von Rentenbezüglern, die am 1. Januar 2022 das 55. Altersjahr noch nicht vollendet haben bzw. für die Nichtanpassung laufender Renten von Rentenbezüglern, die das 55. Altersjahr vollendet haben, gelten die im BVG festgehaltenen Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 19. Juni 2020 (Weiterentwicklung der IV).

Die Invalidenrente wird nach dem gleichen Umwandlungssatz berechnet wie die Altersrente. Die anwendbaren Umwandlungssätze sind in Anhang 2 geregelt.

Der Beginn des Anspruchs auf Invalidenleistungen entspricht dem Leistungsbeginn der Eidgenössischen Invalidenversicherung. Die Auszahlung wird jedoch aufgeschoben, solange die versicherte Person den vollen Lohn erhält oder Taggelder bezieht, die zumindest 80 % des entgangenen Verdienstes decken und mindestens zur Hälfte von der Firma mitfinanziert worden sind.

Der Anspruch erlischt, sobald die Erwerbsunfähigkeit unter 40 % sinkt, der Berechtigte das Referenzalter erreicht oder stirbt. Bei Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente durch eine Altersrente in gleicher Höhe abgelöst. Diese entspricht mindestens der an die Preisentwicklung angepassten Mindestinvalidenrente des BVG.

17.2.2 Invaliden-Kinderrente

Die jährliche volle Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der ausgerichteten Invalidenrente.

Der Invalidenrentenbezüger hat für jedes Kind, das bei seinem Tod eine Waisenrente beanspruchen könnte, Anspruch darauf.

Der Anspruch erlischt, sobald das Kind das Schlussalter für die Waisenrentenberechtigung erreicht oder stirbt, spätestens mit Erlöschen des Anspruchs auf die Invalidenrente.

17.2.3 Befreiung von der Beitragszahlung

Der Anspruch darauf richtet sich nach den Grundsätzen der Invalidenrente, er entsteht aber, sobald die Erwerbsunfähigkeit 24 Monate gedauert hat.

17.3 Hinterlassenenleistungen

Ein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen besteht nur, wenn die verstorbene Person

- im Zeitpunkt des Todes oder bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit deren Ursache zum Tode geführt hat, versichert war; oder
- infolge eines Geburtsgebrechens bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war; oder
- als Minderjähriger invalid wurde und deshalb bei Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mindestens zu 20 %, aber weniger als zu 40 % arbeitsunfähig war und bei Erhöhung der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, auf mindestens 40 % versichert war; oder
- von der Pensionskasse im Zeitpunkt des Todes eine Alters- oder Invalidenrente erhielt.

17.3.1 Rente des überlebenden Ehegatten

Die jährliche Ehegattenrente, die beim Tod des Versicherten zu laufen beginnt, beträgt 60 % der beim Tod versicherten Invalidenrente, bei Tod eines Bezügers einer Altersrente 60 % der ausgerichteten Altersrente, bei Tod eines Bezügers einer Invalidenrente 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Der überlebende Ehegatte hat darauf Anspruch, wenn er beim Tod des Ehegatten:

- für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat und die Ehe mindestens fünf Jahre bis zum Tod ununterbrochen gedauert hat.

Der Anspruch entsteht mit dem Tod des Versicherten, frühestens mit Beendigung der vollen Gehaltszahlung und erlischt mit dem Tod des Berechtigten. Der Anspruch erlischt zudem bei Wiederverheiratung, Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft nach Art. 17.3.3 oder Eingehen einer Lebensgemeinschaft gemäss Art. 17.3.4 und wird ersetzt durch eine Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahresehegattenrenten. Die Mindestleistungen nach BVG bleiben in jedem Fall gewahrt.

Falls keines der beiden Kriterien in Art. 17.3.1 zutrifft, erhält der Ehegatte eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Für den geschiedenen Ehegatten ist die Ehegattenrente immer auf die minimale Ehegattenrente gemäss BVG beschränkt. Der geschiedene Ehegatte hat nach dem Tod des Versicherten Anspruch auf eine Rente sofern

- die geschiedene Ehe mindestens 10 Jahre gedauert hat und
- ihm im Scheidungsurteil eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde.

Die Hinterlassenenleistungen der Biral-Personalvorsorgestiftung können um den Betrag gekürzt werden, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil oder dem Urteil über die Auflösung der eingetragenen Partnerschaft übersteigen. Hinterlassenenrenten der AHV werden dabei nur so weit angerechnet, als sie höher sind als ein eigener Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV.

Der Anspruch erlischt mit dem Tod oder bei Wiederverheiratung des Berechtigten.

17.3.2 Waisenrente

Die jährliche Waisenrente, die zu laufen beginnt, wenn eine versicherte Person stirbt und anspruchsberechtigte Kinder hinterlässt, beträgt für jedes Kind 20 % der beim Tod versicherten Invalidenrente, bei Tod eines Bezügers einer Altersrente 20 % der ausgerichteten Altersrente, bei Tod eines Bezügers einer Invalidenrente 20 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Anspruch darauf haben:

- die Kinder der versicherten Person gemäss Art. 252 ZGB; ihnen gleichgestellt sind die ausserehelichen Kinder nach altem Recht;
- die Pflegekinder der versicherten Person, wenn sie für ihren Unterhalt aufzukommen hatte;
- die von der versicherten Person ganz oder überwiegend unterhaltenen Stiefkinder.

Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens mit Beendigung der vollen Gehaltszahlung. Der Anspruch erlischt mit dem Tod des Kindes oder mit Vollendung des 18. Altersjahres. Er besteht jedoch bis zur Vollendung des 25. Altersjahres für Kinder,

- die in Ausbildung stehen, bis zu deren Abschluss,
- die zu mindestens 70 % invalid sind, bis zum Erlangen der Erwerbsfähigkeit.

17.3.3 Eingetragene Partnerschaften

Eingetragene Partnerschaften im Sinne des „Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft“ sind der Ehe im Rahmen der reglementarischen Bestimmungen gleichgestellt.

17.3.4 Lebenspartnerrente

Hinterlässt eine unverheiratete, nicht in eingetragener Partnerschaft lebende, versicherte oder rentenbeziehende Person einen unverheirateten, nicht in eingetragener Partnerschaft lebenden, nicht verwandten Lebenspartner ungleichen oder gleichen Geschlechts, hat dieser Anspruch auf eine Lebenspartnerrente, wenn er

- für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss oder
- das 45. Altersjahr zurückgelegt hat, im selben Haushalt lebt und die Lebensgemeinschaft nachweisbar mindestens fünf Jahre bis zum Tod ununterbrochen gedauert hat und
- die Lebensgemeinschaft zu Lebzeiten der versicherten Person und vor Erreichen des Referenzalters, anhand des dafür vorgesehenen Formulars, der Pensionskasse schriftlich gemeldet wurde.

Falls die Lebensgemeinschaft ordnungsgemäss gemeldet wurde, jedoch keines der beiden weiteren Kriterien in Art. 17.3.4 zutrifft, erhält der Lebenspartner eine einmalige Abfindung in der Höhe des dreifachen Jahresbetrages der Ehegattenrente.

Die jährliche Lebenspartnerrente beträgt 60 % der beim Tod versicherten Invalidenrente, bei Tod eines Bezügers einer Altersrente 60 % der ausgerichteten Altersrente, bei Tod eines Bezügers einer Invalidenrente 60 % der zuletzt ausgerichteten Invalidenrente.

Der Anspruch entsteht mit dem Tod der versicherten Person, frühestens mit Beendigung der vollen Gehaltszahlung und erlischt mit dem Tod der berechtigten Person. Der Anspruch erlischt zudem bei Verheiratung, Eingehen einer eingetragenen Partnerschaft oder Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft und wird ersetzt durch eine einmalige Kapitalabfindung in der Höhe von drei Jahres-ehegattenrenten.

17.3.5 Begünstigung anderer Personen

Eine unverheiratete aktiv versicherte Person kann Personen, die sie während mindestens zwei Jahren nachweisbar in erheblichem Masse unterstützt hat, mit schriftlicher und zu Lebzeiten der Pensionskasse eingereichter Begünstigenerklärung begünstigen. Voraussetzung ist, dass keine Anspruchsberechtigten nach Art. 17.3 Ziff. 1 - 4, bestehen.

Die Abfindung entspricht insgesamt, dem dreifachen Jahresbetrag der versicherten Ehegattenrente nach Art. 17.3 Ziff. 1, vermindert um allfällig bereits ausbezahlte Renten.

Die Begünstigtenordnung ist damit vollständig. Bestehen keine Hinterlassenen gemäss Art. 17.3.1 – 17.3.5 verfällt das Guthaben der verstorbenen versicherten Person zugunsten der freien Mittel der Biral-Personalvorsorgestiftung.

Art. 18 Nachdeckung

Wird das Arbeitsverhältnis einer versicherten Person aufgelöst, so bleiben die Hinterlassenen- und Invalidenleistungen bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses, längstens jedoch während eines Monats versichert.

Art. 19 Austrittsleistung

19.1 Anspruch

Ein Anspruch besteht:

- wenn das Arbeitsverhältnis eines Arbeitnehmers aufgelöst wird, ohne dass ein Anspruch auf Alters- oder Invalidenleistungen besteht;
- wenn der Anspruch auf eine Invalidenrente infolge Wegfalles der Invalidität erlischt und das Arbeitsverhältnis aufgelöst ist;
- wenn der Bezüger einer teilweisen Invalidenrente das Arbeitsverhältnis auflöst.

19.2 Höhe

Die Höhe ergibt sich aus dem höchsten Betrag der nachfolgend berechneten Beträge:

- dem vorhandenen Sparkapital;
- dem Mindestbetrag gemäss Art. 17 Freizügigkeitsgesetz: Die versicherte Person hat Anspruch auf die eingebrachte Freizügigkeitsleistung samt Zinsen sowie auf die von ihr während der Beitragsdauer selbst bezahlten Beiträge samt einem Zuschlag von 4 % pro Altersjahr ab dem 20. Altersjahr, höchstens aber von 100 %;
- dem BVG-Altersguthaben.

19.3 Anrechnung

Hat die Pensionskasse die Austrittsleistung erbracht, ist sie von der Pflicht, Altersleistungen zu erbringen, befreit. Werden später noch Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen fällig, werden diese um die erbrachte Austrittsleistung gekürzt, soweit eine Rückerstattung unterbleibt.

III. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 20 Leistungsbeschränkungen

20.1 Leistungskürzung

Die Ehegattenrente wird herabgesetzt:

- um je 1 % der vollen Ehegattenrente für jedes den Altersunterschied von 10 Jahren übersteigende ganze oder angebrochene Jahr, wenn der Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist als der Versicherte;
- auf den Mindestbetrag nach BVG, wenn die Eheschliessung nach Erreichen des Referenzalters erfolgt.

Der gesetzliche Mindestbetrag darf in keinem Falle unterschritten werden und ist gewährleistet.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten für die Lebenspartnerrente sinngemäss. Bei Eingehen oder Meldung einer Lebenspartnerschaft nach erfolgtem Altersrücktritt sind beim Tod des Versicherten keine Hinterlassenenleistungen nach Art. 17.3.4 geschuldet. Es besteht ausserdem kein Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, wenn die begünstigte Person bereits eine Witwen- oder Witwerrente bezieht.

Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang herabsetzen, wenn die AHV/IV ihre Leistungen verweigert, kürzt oder entzieht, weil der Anspruchsberechtigte die Invalidität oder den Tod durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.

20.2 Koordination mit anderen Sozialversicherungen und weiterhin erzieltm Einkommen

1. Ergeben die Hinterlassenen- bzw. Invalidenleistungen zusammen mit anderen Einkünften aus in- und ausländischen Sozialversicherungen ein Renteneinkommen von mehr als 90 % des mutmasslich entgangenen Verdienstes, so werden die von der Pensionskasse ausgerichteten Renten soweit gekürzt, bis die genannte Grenze nicht mehr überschritten wird.
2. Als anrechenbare Einkünfte gelten Leistungen gleicher Art und Zweckbestimmung, die der anspruchsberechtigten Person aufgrund des schädigenden Ereignisses ausgerichtet werden, wie Renten oder Kapitalleistungen mit ihrem Rentenumwandlungswert in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen. Ausgenommen sind Hilflosenentschädigungen, Abfindungen und ähnliche Leistungen. Bezüglich von Invalidenleistungen wird überdies das weiterhin erzielte oder zumutbarerweise noch erzielbare Erwerbs- oder Ersatzeinkommen angerechnet. Die Einkünfte der verwitweten Person und der Waisen werden zusammengerechnet. Der Leistungsberechtigte muss der Pensionskasse über alle anrechenbaren Einkünfte Auskunft geben.
3. Nach Erreichen des Referenzalters kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen in gleicher Weise, wenn diese mit Leistungen der Unfall oder der Militärversicherung sowie mit vergleichbaren ausländischen Leistungen zusammentreffen.
4. Wird bei einer Scheidung eine Invalidenrente nach dem Referenzalter geteilt, wird derjenige Rentenanteil, der dem berechtigten Ehegatten zugesprochen wurde, bei der Berechnung der allfälligen Kürzung der Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten weiterhin angerechnet.

5. Während der provisorischen Weiterversicherung und Aufrechterhaltung des Leistungsanspruchs gemäss Art. 26a BVG kürzt die Pensionskasse die Invalidenrente entsprechend dem verminderten IV-Grad der versicherten Person, jedoch nur so weit, wie die Kürzung durch ein Zusatzeinkommen nach Art. 8a IVG der versicherten Person ausgeglichen wird.
6. Hilfslos- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen sowie das Zusatzeinkommen von invaliden Personen, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a IVG erzielt wird, werden nicht angerechnet.
7. Massgebend für die Berechnung der Koordination der Vorsorgeleistungen ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen bzw. des Todes.
8. Die Pensionskasse kann ihre Leistungen im entsprechenden Umfang kürzen, wenn die AHV/IV eine Leistung kürzt, entzieht oder verweigert, weil die anspruchsberechtigte Person den Tod oder die Invalidität durch schweres Verschulden herbeigeführt hat oder sich einer Eingliederungsmassnahme der IV widersetzt.
9. Die Pensionskasse kann die Voraussetzungen und den Umfang einer Kürzung jederzeit überprüfen und ihre Leistungen anpassen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich ändern.
10. Kapitaleleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige theoretische Renten umgerechnet.
11. Hat die Pensionskasse im Hinblick auf eine Rente der IV-Vorschussleistungen erbracht, kann die Pensionskasse verlangen, dass die Nachzahlung der IV bis zur Höhe ihrer Vorschussleistungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Die Pensionskasse hat ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen. Die anspruchsberechtigte Person hat der Pensionskasse die Rentenmeldung unverzüglich mitzuteilen bzw. die Verfügung der IV-Stelle unaufgefordert und verzugslos bekannt zu geben.

20.3 Vorleistungspflicht

Begründet ein Vorsorgefall einen Anspruch auf Sozialversicherungsleistungen und bestehen Zweifel darüber, welche Sozialversicherung die Leistung zu erbringen hat, so kann die berechtigte Person Vorleistung von der Pensionskasse verlangen, falls die Übernahme durch die Unfallversicherung oder Militärversicherung umstritten ist. Die Vorleistungspflicht der Pensionskasse beschränkt sich auf die BVG-Minimalleistungen.

20.4 Koordination mit anderen Vorsorgeeinrichtungen

Befindet sich die versicherte Person beim Entstehen des Leistungsanspruchs nicht in der leistungspflichtigen Vorsorgeeinrichtung, so ist jene Vorsorgeeinrichtung vorleistungspflichtig, der sie zuletzt angehört hat. Steht die leistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung fest, so kann die vorleistungspflichtige Vorsorgeeinrichtung auf diese Rückgriff nehmen.

20.5 Subrogation

Gegenüber einem Dritten, der für den Vorsorgefall haftet, tritt die Pensionskasse im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der reglementarischen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person, ihrer Hinterlassenen und weiterer Begünstigten gemäss diesem Reglement ein.

20.6 Rückerstattung zu Unrecht bezogener Leistungen

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Von der Rückforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger gutgläubig war und die Rückforderung zu einer grossen Härte führt.

Der Rückforderungsanspruch verjährt drei Jahre, nachdem die Pensionskasse davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit Ablauf von fünf Jahren seit der Auszahlung der Leistung. Wird der Rückforderungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist festsetzt, so ist diese Frist massgebend.

20.7 Verjährung von Ansprüchen

Leistungsansprüche verjähren nicht, sofern die Versicherten im Zeitpunkt des Versicherungsfalles die Vorsorgeeinrichtung nicht verlassen haben.

Forderungen auf periodische Beiträge und Leistungen verjähren nach fünf, andere nach zehn Jahren.

20.8 Anpassung der Renten an die Preisentwicklung

Laufende Renten werden im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse an die Preisentwicklung angepasst. Der Stiftungsrat entscheidet jährlich darüber, ob und in welchem Ausmass die Renten angepasst werden. Die Pensionskasse erläutert diese Beschlüsse in ihrer Jahresrechnung.

Die gesetzlichen Mindestrenten nach BVG dürfen in keinem Fall unterschritten werden und sind gewährleistet.

20.9 Überschussbeteiligung aus Versicherungsverträgen

Ein Anspruch auf Überschüsse und deren Berechnung richtet sich nach den Bestimmungen des gültigen Versicherungsvertrages. Überschüsse aus Versicherungsverträgen werden, nachdem die entsprechenden technischen und finanziellen Rückstellungen ausreichend gebildet wurden und der Beschluss betreffend Anpassung der Renten an die Preisentwicklung gefasst wurde, grundsätzlich dem freien Stiftungsvermögen der Stiftung und nicht den Sparguthaben gutgeschrieben. Der Stiftungsrat befindet ausdrücklich jährlich über die Mittelverwendung der Überschüsse.

Die Stiftung informiert jährlich in der Jahresrechnung, aufgrund der durch die Versicherungsgesellschaft gelieferten Angaben, über die Verwendung der Überschüsse.

Art. 21 Verwendung der Freizügigkeitsleistung

Die Freizügigkeitsleistung ist weiterhin für die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge der berechtigten Person zu verwenden. Sie wird der Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen.

Tritt die versicherte Person in keine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat sie der Pensionskasse mitzuteilen, in welcher anderen zulässigen Form sie den Vorsorgeschutz erhalten will.

Bleibt diese Mitteilung aus, überweist die Pensionskasse frühestens sechs Monate, spätestens zwei Jahre nach dem Freizügigkeitsfall die Austrittsleistung samt Zinsen der Stiftung Auffangeinrichtung BVG.

Die versicherte Person kann die Barauszahlung für die gesamte Freizügigkeitsleistung verlangen, wenn:

- sie die Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt und nicht nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, Islands oder Norwegens für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist;
- sie eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht;
- die Austrittsleistung weniger als ihr Jahresbeitrag beträgt.

Die versicherte Person kann die **Barauszahlung nur für den überobligatorischen Teil** verlangen, wenn sie die Schweiz und Liechtenstein endgültig verlässt und sie weiterhin nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft, Islands oder Norwegens für die Risiken Alter, Tod und Invalidität obligatorisch versichert ist.

Ist die versicherte Person verheiratet, ist die Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt.

Überweist die Pensionskasse die fällige Austrittsleistung nicht innert 30 Tagen, nachdem sie die notwendigen Angaben erhalten hat, so ist ab Ende dieser Frist ein Verzugszins zu bezahlen, der ein Prozent über dem BVG-Mindestzinssatz liegt.

Art. 22 Auszahlungsart fälliger Versicherungsleistungen

Die Auszahlung der Leistungen erfolgt, wenn die Anspruchsberechtigten alle Unterlagen beigebracht haben, welche die Pensionskasse zur Prüfung des Anspruchs benötigt.

Die Leistungen werden in der Regel als Renten ausgerichtet. Die Renten werden in monatlichen Raten jeweils per Ende Monat ausbezahlt. Für den Monat, in welchem der Anspruch erlischt, wird noch die volle Rate ausgerichtet. Darüber hinaus ausbezahlte Renten sind zurückzuerstatten.

Die folgenden Ansprüche auf eine Rente werden durch eine einmalige versicherungstechnisch zu berechnende Kapitalabfindung ersetzt:

- Die Alters- und Invalidenrente, wenn sie weniger als 10 %, die Ehegattenrente, wenn sie weniger als 6 % und die Waisenrente, wenn sie weniger als 2 % der einfachen AHV-Mindestaltersrente beträgt.
- Auf ausdrückliches Begehren des Anspruchsberechtigten zudem die Altersrente, wenn das Begehren rechtzeitig gemäss Art. 17.1.1 A) eingereicht wird. Eine Invalidenrente kann bei Erreichen des Referenzalters nicht durch eine Kapitalabfindung ersetzt werden.

Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung sind sämtliche reglementarischen Ansprüche abgegolten.

Art. 23 Erfüllungsort

Die Leistungen werden den Anspruchsberechtigten an eine, vom Anspruchsberechtigten zu bezeichnende Zahlstelle in der Schweiz oder in Liechtenstein überwiesen. Die anspruchsberechtigte Person kann verlangen, dass die Auszahlung auf ein Bankkonto in dem EU- oder EFTA-Staat erfolgt, in welchem sie wohnhaft ist.

Art. 24 Freiwillige externe Weiterversicherung

Scheidet die versicherte Person infolge Kündigung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber aus der obligatorischen Versicherung aus, so kann sie die Vorsorge im bisherigen Umfang weiterführen. Folgende Voraussetzungen müssen kumulativ erfüllt sein

- Die versicherte Person hat das 58. Altersjahr (Männer) bzw. das 57. Altersjahr (Frauen) im Zeitpunkt des Austritts vollendet und beantragt die Weiterversicherung innert 30 Tagen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses.
- Die versicherte Person tritt kein neues Arbeitsverhältnis an, für das sie der obligatorischen Versicherung gemäss BVG untersteht.

Tritt die versicherte Person im Laufe der externen Versicherung ein Arbeitsverhältnis an, für das sie der obligatorischen Versicherung unterstellt ist, wird die externe Versicherung auf diesen Zeitpunkt aufgehoben

Die externe Versicherung endet spätestens mit Erreichen des Referenzalters.

Die versicherte Person entrichtet die Arbeitnehmer- und die Arbeitgeberberrisikobeiträge auf Basis des letzten versicherten Lohnes vierteljährlich an die Pensionskasse. Kommt die versicherte Person mehr als 3 Monate in Verzug, kann die externe Versicherung auf Ende des laufenden Monats durch die Stiftung gekündigt werden. Die versicherte Person kann die Versicherung jederzeit kündigen.

Freiwillig kann die versicherte Person zusätzlich die Arbeitnehmer- und die Arbeitgebersparbeiträge maximal im bisherigen Umfang entrichten.

Art. 25 Ehescheidung, Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft

Wird bei Ehescheidung bzw. Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft ein Teil der Austrittsleistung bzw. der hypothetischen Austrittsleistung einer versicherten Person gestützt auf ein Gerichtsurteil auf die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person übertragen, vermindert sich das Altersguthaben entsprechend.

Das obligatorische und das überobligatorische Kapital werden proportional gekürzt. Der verpflichtete Ehegatte kann sich im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung nach Massgabe von Art. 22d FZG wieder einkaufen.

Bei invaliden Versicherten wird das hypothetische Altersguthaben entsprechend dem Scheidungsurteil vermindert und die laufende Invalidenrente ab Rechtskraft des Scheidungsurteils angepasst.

Die laufende Invalidenrente wird dabei um den Betrag gekürzt, um den sie tiefer ausfällt, wenn ihrer Berechnung ein um den übertragenen Teil der hypothetischen Austrittsleistung vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt wird. Vorbehalten bleibt Art. 19 Abs. 2 BVV2. Die Kürzung wird nach den reglementarischen Bestimmungen berechnet, die der Berechnung der Invalidenrente zugrunde liegen. Für die Berechnung der Kürzung massgebend ist der Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens. Der obligatorische und der allfällige überobligatorische Teil der laufenden Invalidenrente des verpflichteten Ehegatten werden dadurch proportional zu ihrem Anteil an der Gesamrente um den zu teilenden Betrag der Invalidenrente vermindert.

Bei bereits pensionierten Versicherten wird die laufende Altersrente um den Betrag gemäss Scheidungsurteil vermindert. Der obligatorische und der allfällige überobligatorische Teil der laufenden Altersrente des verpflichteten Ehegatten werden dadurch proportional zu ihrem Anteil an der Gesamrente um den zu teilenden Betrag der Altersrente vermindert.

Zum Zeitpunkt der Einleitung eines Scheidungsverfahrens ausgerichtete Kinder- oder Invaliden-Kinderrenten werden vom Vorsorgeausgleich infolge Ehescheidung nicht berührt.

Beim Altersrücktritt während des Scheidungsverfahrens kürzt die Stiftung den gestützt auf das Scheidungsurteil zu übertragenden Teil der Austrittsleistung bzw. der hypothetischen Austrittsleistung und die Altersrente. Die Kürzung entspricht der Summe, um welche die Rentenzahlungen bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils tiefer ausgefallen wären, wenn ihrer Berechnung ein um den zu übertragenden Teil vermindertes Altersguthaben zugrunde gelegt worden wäre. Vorbehältlich einer anderslautenden Regelung im Scheidungsurteil wird die Kürzung beiden Ehegatten je hälftig belastet. Die Altersrente wird ab Rechtskraft des Scheidungsurteils dauernd gekürzt.

Besteht der Vorsorgeausgleich aus einem Teil der Austrittsleistung bzw. der hypothetischen Austrittsleistung, wird er als einmalige Kapitalleistung an die Vorsorgeeinrichtung der berechtigten Person überwiesen. Besteht der Vorsorgeausgleich aus einem Teil einer zu übertragenden, bereits laufenden Rente, wird er in eine eigenständige lebenslängliche Scheidungsrente zugunsten der berechtigten Person umgerechnet. Diese Rente erlischt mit dem Tod der berechtigten Person ersatzlos.

Die Höhe der Scheidungsrente wird nach gesetzlich vorgeschriebenen Grundlagen berechnet.

Bei aktiven Versicherten werden die eingehenden Ausgleichszahlungen in Kapitalform dem Altersguthaben der berechtigten Person gutgeschrieben und werden im Verhältnis, in dem sie in der Vorsorge des verpflichteten Ehegatten belastet wurden, zur Erhöhung des obligatorischen bzw. überobligatorischen Teils des Altersguthabens verwendet. Massgebend ist die Mitteilung der überweisenden Vorsorge- bzw. Freizügigkeitseinrichtung.

Anstelle der Rentenübertragung kann der berechtigte Ehegatte bei der Pensionskasse die Überweisung in Kapitalform beantragen. Die Umrechnung in ein Kapital wird nach den zum Zeitpunkt der Rechtskraft des Scheidungsurteils gültigen technischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit der Überweisung des Kapitals sind sämtliche Ansprüche der berechtigten Person gegenüber der Pensionskasse abgegolten.

Wird zum Zeitpunkt einer eingehenden Ausgleichszahlung bereits eine Invalidenrente ausgerichtet oder besteht eine Arbeitsunfähigkeit, welche später zu einer Invalidität oder zum Tod führt, hat diese Zahlung keinen Einfluss auf die Höhe der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen.

Ist die versicherte Person invalid oder hat sie das Mindestalter für einen vorzeitigen Altersrücktritt erreicht, werden ihr die eingehenden Ausgleichszahlungen einmalig als Kapital ausbezahlt.

Bezieht die berechnete Person bereits Altersleistungen, wird der Vorsorgeausgleich einmalig als Kapital ausbezahlt.

Ausländische Scheidungsurteile zum Ausgleich von schweizerischen Vorsorgeansprüchen können von Gesetzes wegen nicht anerkannt werden.

Art. 26 Massnahmen bei Vernachlässigung der Unterhaltspflicht

Erhält die Biral-Personalvorsorgestiftung seitens der vom kantonalen Recht bezeichneten Fachstelle eine Meldung, wonach eine versicherte Person ihre Unterhaltspflicht vernachlässigt, muss die kantonale Fachstelle informiert werden, wenn die versicherte Person:

- einen Vorbezug für Wohneigentum erhalten soll;
- eine Auszahlung in Kapitalform von mindestens Fr. 1'000.-- erhalten soll;
- eine Verpfändung beantragt oder die Pfandverwertung meldet.

Eine Auszahlung darf frühestens 30 Tage nach Erhalt der Empfangsbestätigung der Meldung durch die Fachstelle erfolgen.

Art. 26 Information

Alle Versicherten erhalten ein Reglement und jährlich einen Vorsorgeausweis, der über die versicherten Leistungen, den versicherten Lohn, die Beiträge, die maximal mögliche Einkaufssumme und den Stand des Sparkapitals Auskunft gibt. Die Rentner erhalten jährlich einen Rentenausweis.

Weiter erhalten die Versicherten den Jahresbericht zugestellt sowie via Intra-Net der Biral AG oder auf Anfrage die Jahresrechnung.

Wesentliche Änderungen der Organisation, der Finanzierung oder der Leistungen werden den Versicherten zudem schriftlich mitgeteilt.

Art. 27 Anspruchsbegründung

Werden Versicherungsleistungen aus diesem Vorsorgereglement geltend gemacht, so haben die Anspruchsberechtigten der Pensionskasse die, von ihnen verlangten Unterlagen einzureichen.

Art. 28 Sicherheitsfonds

Die Pensionskasse entrichtet die gesetzlichen Beiträge an den Sicherheitsfonds.

Art. 29 Abtretung (Sicherung des Vorsorgezweckes)

Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen sind nicht übertragbar und nicht vererblich. Sie können unter Vorbehalt von Absatz 2 weder verpfändet noch abgetreten werden.

Die versicherte Person kann zur Finanzierung von selbstbenutztem Wohneigentum einen Vorbezug verlangen oder ihre Ansprüche verpfänden im Rahmen des Reglements über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge.

Forderungen, die die Firma der Pensionskasse abgetreten hat, dürfen mit den Leistungsansprüchen gegenüber der Pensionskasse nicht verrechnet werden.

Ausgenommen sind Forderungen der Firma auf Beiträge der versicherten Person, die nicht vom Gehalt abgezogen worden sind.

Art. 30 Versicherungstechnische Rückstellungen

Die versicherungstechnischen Rückstellungen sind im Anlage- und Rückstellungsreglement festgehalten.

Art. 31 Wertschwankungsreserven auf Vermögensanlagen

Die Wertschwankungsreserven auf Vermögensanlagen sind im Anlage- und Rückstellungsreglement festgehalten.

Art. 32 Voraussetzungen und Verfahren zur Teilliquidation

Voraussetzungen und Verfahren zur Teilliquidation werden in einem separaten Reglement geregelt.

Art. 33 Unterdeckung, Sanierungsmassnahmen

Besteht aufgrund der im Anhang zur Jahresrechnung aufgestellten Berechnungen nach Art. 44 Anhang 1 BVV2 oder aufgrund der periodischen Überprüfung des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge eine Unterdeckung, so muss die Pensionskasse diese selbst beheben. Der Sicherheitsfonds tritt erst dafür ein, wenn die Pensionskasse zahlungsunfähig ist. Der Leistungsumfang des Sicherheitsfonds ist auf die Leistungen beschränkt, die sich aufgrund des massgebenden AHV-Lohnes in der anderthalbfachen Höhe des oberen Grenzbetrages nach Art. 8 Abs. 1 BVG ergeben.

Bei Unterdeckung muss der Stiftungsrat die Aufsichtsbehörde, die Firma, die Versicherten sowie die Rentenbezüger über das Ausmass und die Ursachen der Unterdeckung sowie der ergriffenen Massnahmen informieren.

Sofern andere Massnahmen nicht zum Ziel führen, kann der Stiftungsrat während der Dauer der Unterdeckung die laufende Finanzierung oder die Leistungen den Gegebenheiten anpassen. Der Stiftungsrat kann insbesondere

1. von der Firma und den Versicherten Beiträge zur Behebung der Unterdeckung erheben; der Beitrag der Firma muss mindestens gleich hoch sein wie die Summe der Beiträge der Versicherten;
2. von Rentenbezügern einen Beitrag zur Behebung einer Unterdeckung erheben. Die Erhebung des Beitrags erfolgt durch Verrechnung mit den laufenden Renten. Der Betrag darf nur auf dem Teil der laufenden Renten erhoben werden, der in den letzten zehn Jahren vor der Einführung dieser Massnahme durch gesetzlich oder reglementarisch nicht vorgeschriebene Erhöhungen entstanden ist. Die Höhe der Renten bei Entstehung des Rentenanspruchs bleibt in jedem Fall gewährleistet, wie auch die Versicherungsleistungen der obligatorischen Vorsorge in keiner Weise geschmälert werden dürfen.

Die Firma kann gemäss Art. 65e BVG im Falle einer Unterdeckung Einlagen in ein gesondertes Konto Arbeitgeberbeitragsreserven mit Verwendungsverzicht vornehmen und auch Mittel der ordentlichen Arbeitgeberbeitragsreserven auf dieses Konto übertragen.

Die Massnahmen müssen dem Grad der Unterdeckung angepasst sein. Der Stiftungsrat entscheidet, welche Massnahmen zur Behebung der Unterdeckung innert angemessener Frist ergriffen werden. Als angemessene Frist gilt eine Dauer von fünf bis sieben Jahren.

Art. 34 Lücken im Vorsorgereglement

Über die Anwendung und die Auslegung des Vorsorgereglements sowie über Fälle, für die das Vorsorgereglement keine Bestimmungen enthält, entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften.

Art. 35 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebes, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 36 Reglementsänderungen

Dieses Reglement kann vom Stiftungsrat, unter Wahrung der erworbenen Rechtsansprüche der Anspruchsberechtigten, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geändert werden. Es wird den gesetzlichen Änderungen angepasst.

Reglementsänderungen sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Art. 37 Inkrafttreten

Das vorliegende Stiftungsreglement tritt per 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Es findet Anwendung auf die an diesem Tage und in Zukunft aktiven versicherten Personen sowie auf die Rentenbezüger bzw. Rentenbezügerinnen mit Ausnahme ihrer bereits vor diesem Zeitpunkt erworbenen Ansprüche.

Münsingen, 21. Januar 2025

Biral-Personalvorsorgestiftung

Die Präsidentin



Sabine Huemer Kilchoer

Der Vizepräsident



Rolf Gäumann

B. REGLEMENT WOHNHEIGENTUMSFÖRDERUNG

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Die „**Biral-Personalvorsorgestiftung**“ (hiernach Pensionskasse genannt) führt die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge nach den Bestimmungen:

- des Bundesgesetzes über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge,
 - der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge und
 - des vorliegenden Reglements
- durch.

Das vorliegende Reglement ergänzt die Bestimmungen des Vorsorgereglements der Pensionskasse.

Art. 2 Begriffe

1. Als versicherte Person gilt die im Vorsorgereglement der Pensionskasse umschriebene Personengruppe.
2. Als Freizügigkeitsleistung gilt die gemäss Vorsorgereglement der Pensionskasse umschriebene Austrittsleistung.
3. Als Wohneigentum gilt die Eigentumswohnung (Stockwerkeigentum), das Einfamilienhaus (Liegenschaft oder selbständiges und dauerndes Baurecht) oder der dem Wohnen dienende Teil an anderen Gebäuden (Miteigentum mit Nutzungs- und Verwaltungsordnung). Der Begriff Wohneigentum umfasst auch den Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnlicher Beteiligungen. Das Wohneigentum kann im Allein- oder Miteigentum oder zusammen mit dem Ehegatten im Gesamteigentum der versicherten Person stehen.
4. Als Eigenbedarf gilt die Nutzung des Wohneigentums durch die versicherte Person am Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Verwendung der Mittel der beruflichen Vorsorge.

Weist die versicherte Person nach, dass eine Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.

Art. 3 Verwendungszweck

1. Die Mittel der beruflichen Vorsorge können für
 - den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum
 - Beteiligungen am Wohneigentum
 - die ganze oder teilweise Rückzahlung eines bestehenden Hypothekendarlehensverwendet werden.
2. Die versicherte Person kann die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt beanspruchen.

II. VORBEZUG

Art. 4 Höhe des Vorbezuges

1. Die versicherte Person kann von der Pensionskasse einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf geltend machen.
2. Der vorbezogene Betrag entspricht für versicherte Personen bis zum 50. Altersjahr höchstens der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges.
3. Für versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, entspricht der vorbezogene Betrag höchstens dem grösseren der nachfolgenden Beträge:
 - der Freizügigkeitsleistung, auf welche die versicherte Person im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für Wohneigentum eingesetzt worden ist oder
 - der Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.
4. Der Mindestbetrag für den Vorbezug beträgt Fr. 20'000.--
5. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen sowie für Ansprüche gegenüber Freizügigkeitseinrichtungen.
6. Ein Vorbezug kann höchstens alle 5 Jahre unter Beachtung des Mindestbetrages verlangt werden.
7. Der Vorbezug kann bis spätestens drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen oder drei Jahre vor dem Referenzalter gemäss Art. 6 des Reglements für die Versicherten geltend gemacht werden.
8. Mittel aus Einkäufen können während dreier Jahre nicht zur Finanzierung von Wohneigentum vorbezogen werden.

Art. 5 Auszahlungsfrist

Der Vorbezug wird spätestens sechs Monate nach Geltendmachung des Anspruchs ausbezahlt.

Art. 6 Überweisung

1. Die Pensionskasse überweist das geltend gemachte Vorsorgeguthaben gegen Vorweis der entsprechenden Belege im Einverständnis der versicherten Person direkt an den Verkäufer, Ersteller oder Darlehensgeber. Eine Auszahlung an die versicherte Person ist ausgeschlossen.
2. Wird durch den Vorbezug die Liquidität der Pensionskasse in Frage gestellt, so schiebt diese die Erledigung der entsprechenden Gesuche auf. Werden mehrere Gesuche von verschiedenen versicherten Personen eingereicht, so werden die Gesuche nach deren Eingangsdatum behandelt.
Der Stiftungsrat erstellt notfalls eine Prioritätenordnung.

Art. 7 Leistungskürzung

Durch den Vorbezug werden die reglementarischen Leistungen nach versicherungsmathematischen Berechnungen herabgesetzt.

Art. 8 Zusatzversicherung

1. Die Pensionskasse informiert die versicherte Person über die Leistungskürzung und vermittelt dieser auf Wunsch eine Zusatzversicherung bei einem Lebensversicherer.
2. Die Kosten für die Zusatzversicherung sind von der versicherten Person allein zu tragen.

Art. 9 Rückzahlung

1. Der bezogene Betrag muss von der versicherten Person oder ihren Erben an die Pensionskasse oder an die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers überwiesen werden, wenn:
 - das Wohneigentum veräussert wird,
 - Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen oder
 - beim Tod einer versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.
2. Die versicherte Person kann den bezogenen Betrag freiwillig zurückerstatten, sofern die Rückzahlung bis
 - zum Eintritt eines andern Vorsorgefalles oder
 - zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistungerfolgt.

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt Fr. 10'000.--. Beläuft sich der ausstehende Vorbezug auf weniger als diesen Betrag, so ist die Rückzahlung in einem Betrag zu erbringen.

Art. 10 Veräusserungsbeschränkung

1. Die versicherte Person oder ihre Erben dürfen das Wohneigentum nur veräussern, wenn sie den Erlös an die Pensionskasse oder die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers zurückzahlen.
2. Die Pensionskasse meldet dem Grundbuchamt die Veräusserungsbeschränkung zur Anmerkung gleichzeitig mit der Auszahlung des Vorbezuges.
3. Die Anmerkung darf gelöscht werden:
 - bei Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen,
 - nach Eintritt eines andern Vorsorgefalles,
 - bei Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung oder
 - wenn die versicherte Person nachweist, dass der in das Wohneigentum investierte Betrag an die Pensionskasse zurückbezahlt oder auf eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen wurde.
4. Erwirbt die versicherte Person mit dem Vorbezug Anteilscheine einer Wohnbaugenossenschaft oder ähnliche Beteiligungen, so hat sie diese zur Sicherstellung des Vorsorgezweckes bei der Pensionskasse zu hinterlegen.
4. Die versicherte Person mit Wohnsitz im Ausland hat vor der Auszahlung des Vorbezuges nachzuweisen, dass sie die Mittel der beruflichen Vorsorge für ihr Wohneigentum verwendet.

III. VERPFÄNDUNG

Art. 11 Umfang der Verpfändung

1. Die versicherte Person kann den Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder einen Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung verpfänden.
2. Der Anspruch auf Verpfändung eines Betrages in der Höhe der Freizügigkeitsleistung ist für eine versicherte Person vor dem Alter 50 auf die Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Pfandverwertung begrenzt.
3. Versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens die Freizügigkeitsleistung verpfänden, auf welche sie im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätten oder die Hälfte der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung.

Versicherte Personen, die das 50. Altersjahr überschritten haben, dürfen höchstens den grösseren der nachfolgenden Beträge verpfänden:

- die Freizügigkeitsleistung, auf welche die versicherte Person im 50. Altersjahr Anspruch gehabt hätte, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für Wohneigentum eingesetzt worden ist.
- die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt der Verpfändung und der in diesem Zeitpunkt bereits verpfändeten Freizügigkeitsleistung.

Art. 12 Beschränkungen

1. Ist der Anspruch auf Vorsorgeleistungen oder ein Betrag bis zur Höhe der Freizügigkeitsleistung verpfändet, so ist die Zustimmung des Pfandgläubigers notwendig, soweit die Pfandsumme betroffen ist, für die:
 - Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung
 - Auszahlung der Vorsorgeleistung
 - Übertragung eines Teils der Austrittsleistung im Scheidungsfall auf den Ehegatten der versicherten Person
2. Die Zustimmung des Pfandgläubigers ist durch die versicherte Person einzuholen.
Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, so hat die Pensionskasse den entsprechenden Betrag sicherzustellen.
3. Wird durch die Verpfändung bzw. durch eine allfällig spätere Pfandverwertung die Liquidität der Pensionskasse in Frage gestellt, so schiebt die Pensionskasse die entsprechenden Gesuche auf. Werden mehrere Gesuche von verschiedenen versicherten Personen gestellt, so werden die Gesuche nach deren Eingangsdatum behandelt.
Der Stiftungsrat erstellt notfalls eine Prioritätenordnung
4. Die versicherte Person kann die Verpfändung bis spätestens drei Jahre vor dem Referenzalter gemäss Art. 5 des Reglements geltend machen.

Art. 13 Wirkungen der Pfandverwertung

1. Wird bei der Verpfändung eines Betrages in der Höhe der Freizügigkeitsleistung das Pfand verwertet, so treten die Wirkungen des Vorbezuges ein.
2. Wird bei der Verpfändung des Anspruches auf Vorsorgeleistungen das Pfand verwertet, so wird grundsätzlich der verpfändete Betrag der Leistung an den Pfandgläubiger ausgerichtet.

IV. ÜBRIGE BESTIMMUNGEN

Art. 14 Verfahren

1. Die versicherte Person hat der Stiftung für die Geltendmachung einer Verpfändung oder eines Vorbezuges ein schriftliches Gesuch einzureichen.
2. Das schriftliche Gesuch hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. den Betrag des Vorbezuges oder der Verpfändung
 2. den Nachweis, dass die Mittel der beruflichen Vorsorge für Wohneigentum verwendet werden
 3. den Nachweis, dass am entsprechenden Wohneigentum Eigenbedarf besteht
 4. die Angabe einer Zahlstelle beim Vorbezug
 5. die Bekanntgabe des Pfandgläubigers bei der Verpfändung

3. Dem Gesuch um Verpfändung oder Vorbezug sind im Weiteren alle zur Beurteilung notwendigen Unterlagen beizulegen, wie Kaufvertrag, Vertrag über das Hypothekendarlehen, Reglemente und Verträge mit Wohnbaugenossenschaften und entsprechende Unterlagen bei ähnlichen Bauträgern.
Die Pensionskasse kann jederzeit von der versicherten Person weitere notwendige Unterlagen einfordern.
4. Ist die versicherte Person verheiratet, so ist das Gesuch nur mit schriftlicher Zustimmung ihres Ehegatten gültig. Bei einem Vorbezug ist ein Zivilstandsnachweis sowie bei verheirateten Personen zusätzlich die Kopie eines vom Ehegatten unterzeichneten amtlichen Ausweises beizulegen.
5. Die Pensionskasse entscheidet spätestens drei Monate nach Eingang des Gesuchs, wobei Art. 5 des Reglements für Wohneigentumsförderung vorbehalten bleibt.

Art. 15 Information der Pensionskasse an die versicherten Personen

Die Pensionskasse informiert die versicherte Person auf schriftliches Gesuch über:

1. die ihr für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgeguthaben
2. die mit einem Vorbezug bzw. mit einer Pfandverwertung verbundenen Leistungskürzungen
3. die Möglichkeit einer Zusatzversicherung
4. die sofortige Steuerpflicht bei einem Vorbezug bzw. einer Pfandverwertung
5. den bei der Rückzahlung des Vorbezugs bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der beim Vorbezug bezahlten Steuern innerhalb von drei Jahren.

Art. 16 Information der Pensionskasse an die übernehmende Vorsorgeeinrichtung

Die Pensionskasse informiert bei einem Dienstaustritt der versicherten Person die Vorsorgeeinrichtung des neuen Arbeitgebers über einen Vorbezug oder eine Verpfändung.

Art. 17 Information der Pensionskasse an den Pfandgläubiger

Die Pensionskasse informiert den Pfandgläubiger bei einem Dienstaustritt der versicherten Person, an wen und in welchem Umfang die Freizügigkeitsleistung übertragen worden ist.

Art. 18 Steuerrechtliche Bestimmungen

1. Die Pensionskasse hat den Vorbezug bzw. die Pfandverwertung des Vorsorgeguthabens und die Rückzahlung des Vorbezugs bzw. des Pfandverwertungserlöses der Eidgenössischen Steuerverwaltung innerhalb von dreissig Tagen zu melden.

Der Vorbezug bzw. der Pfandverwertungserlös sind als Kapitaleistungen aus beruflicher Vorsorge sofort steuerbar.

2. Die versicherte Person kann innerhalb von drei Jahren seit der Rückzahlung des Vorbezuges oder des Pfandverwertungserlöses auf schriftliches Gesuch hin bei der zuständigen kantonalen Steuerbehörde den für den Vorbezug bzw. die Pfandverwertung entrichteten Steuerbetrag zurückverlangen.

Art. 19 Kosten Vorbezug

Die, der Pensionskasse von Dritten in Rechnung gestellten, Kosten werden der versicherten Person weiterbelastet.

Art. 20 Lücken im Reglement

Wo dieses Reglement keine Bestimmungen enthält, gelten in erster Linie die zwingenden gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus entscheidet der Stiftungsrat unter Beachtung der weiteren gesetzlichen

Vorschriften über die Anwendung und die Auslegung des Reglements, sowie über Fälle, für die das Reglement keine Bestimmungen enthält.

Art. 21 Änderungen des Reglements

1. Der Stiftungsrat kann das vorliegende Reglement im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit ändern.
2. Bereits erfolgte Vorbezüge oder Verpfändungen dürfen durch diese Änderung jedoch nicht tangiert werden.

Art. 22 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt auf den 1. Januar 2025 in Kraft und ersetzt alle früheren Ausgaben.

Münsingen, 21. Januar 2025

Biral-Personalvorsorgestiftung

Die Präsidentin



Sabine Huemer Kilchoer

Der Vizepräsident



Rolf Gäumann

Anhang 1 Tabelle maximale Altersguthaben

(Gültig ab 1. Januar 2025)

Tabelle des maximalen Altersguthabens

Angaben in % versicherter Lohn (gerechnet mit 2% Zins pro Jahr)

Alter	Männer und Frauen
25	7.5
26	15.2
27	23.0
28	30.9
29	39.0
30	47.3
31	55.8
32	64.4
33	73.2
34	82.1
35	93.8
36	105.6
37	117.8
38	130.1
39	142.7
40	155.6
41	168.7
42	182.0
43	195.7
44	209.6
45	227.8
46	246.4
47	265.3
48	284.6
49	304.3
50	324.4
51	344.8
52	365.7
53	387.1
54	408.8
55	433.0
56	457.6
57	482.8
58	508.4
59	534.6
60	561.3
61	588.5
62	616.3
63	644.6
64	673.5
65	703.0

Münsingen, 21. Januar 2025

Biral-Personalvorsorgestiftung

Die Präsidentin



Sabine Huemer Kilchoer

Der Vizepräsident



Rolf Gäumann

Anhang 2 Umwandlungssätze in %

(Gültig ab 1. Januar 2025)

Männer und Frauen

Pensionierungsalter	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70
Umwandlungssatz	4.70	4.88	5.06	5.24	5.42	5.60	5.75	5.90	6.05	6.20	6.35

Die Umwandlungssätze werden auf Monate genau gerechnet.

Übergangsregelung für Frauen mit Jahrgang 1965 und älter

Für Frauen mit Jahrgang 1963 und älter gelten weiterhin die nachstehenden Umwandlungssätze.

Pensionierungsalter	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
Umwandlungssatz	4.70	4.88	5.06	5.24	5.42	5.60	5.75	5.90	6.05	6.20	6.35

Für Frauen mit Jahrgang 1964 gelten nachstehende Umwandlungssätze

Pensionierungsalter	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
Umwandlungssatz	4.64	4.82	5.00	5.18	5.36	5.54	5.70	5.85	6.00	6.15	6.30

Für Frauen mit Jahrgang 1965 gelten nachstehende Umwandlungssätze

Pensionierungsalter	59	60	61	62	63	64	65	66	67	68	69
Umwandlungssatz	4.58	4.76	4.94	5.12	5.30	5.48	5.65	5.80	5.95	6.10	6.25

Die vorzeitige Pensionierung ist für Frauen mit Jahrgang 1963 und älter weiter ab Alter 59 möglich. Der frühestmögliche Zeitpunkt der Pensionierung wird dann entsprechend in drei Schritten von Alter 59 auf Alter 60 erhöht. Die Umwandlungssätze werden auf Monate genau gerechnet.

Münsingen, 21. Januar 2025

Biral-Personalvorsorgestiftung

Die Präsidentin


Sabine Huemer Kilchoer

Der Vizepräsident


Rolf Gäumann



Schweiz

Biral AG

Südstrasse 10
CH-3110 Münsingen
T +41 31 720 90 00
info@biral.ch
www.biral.ch